



Oberlandesgericht München
Nymphenburger Straße 16, 80097 München

I AR 310/04

III AR RH 32/02 StA b. d. OLG München

BESCHLUSS

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts München

hat am 23. Dezember 2004

in dem Rechtshilfeverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München

(III AR RH 32/02)

wegen Ersuchen der Republik Ungarn um Mitteilung des Verfahrensausgangs

hier: Antrag des Übersetzers [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] München

auf gerichtliche Festsetzung seiner Vergütung

nach Anhörung der Vertreterin der Staatskasse

beschlossen:

Der Vergütung des Übersetzers [REDACTED] in dem Rechtshilfeverfahren der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München (III AR RH 32/02) wird wie folgt festgesetzt:

a) Übersetzung:	16,09 EURO
b) Schreibgebühr:	0,75 EURO
c) Kopie:	0,50 EURO
d) Porto:	<u>0,55 EURO</u>
	17,89 EURO
16 % Mehrwertsteuer:	<u>2,86 EURO</u>
	20,75 EURO

GRÜNDE:

I.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München hat den Antragsteller [REDACTED] anlässlich eines ungarischen Rechtshilfeersuchens am 29.09.2004 damit beauftragt, ein Schriftstück (1 Blatt) aus der deutschen in die ungarische Sprache zu übersetzen und die Übersetzung (zweifach) zu beglaubigen.

Am 02.10.2004 hat der Antragsteller diese Dienstleistung mit 29,71 EURO in Rechnung gestellt (23,81 EURO für die Übersetzung, 0,75 EURO als Schreibgebühr sowie 0,50 EURO, 0,55 EURO und 4,10 EURO für Fertigung einer Kopie, Porto und 16 % Mehrwertsteuer). Bei der Vergütung für die Übersetzung hat er den Satz für „erheblich erschwerte“ Leistungen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern – JVEG: 1,85 EURO für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes) in Ansatz gebracht.

Ausgehend vom Regelsatz des § 11 Abs. 1 Satz 1 JVEG (1,25 EURO für jeweils angefangene 55 Anschläge) und antragsgemäßer Festsetzung für Kopie und Porto hat die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München am 11.10.2004 17,14 EURO zzgl. 2,74 EURO Mehrwertsteuer aus diesem Betrag zur Zahlung angewiesen. Die vom Übersetzer in Rechnung gestellte Schreibgebühr hat sie nicht anerkannt.

Mit Schreiben vom 14.10.2004 hat der Übersetzer Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung entsprechend seiner Rechnung vom 02.10.2004 gestellt.

II.

Der Antrag, für dessen Verbescheidung das Oberlandesgericht München zuständig ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 JVEG) bleibt im Wesentlichen ohne Erfolg. Lediglich hinsichtlich der minimalen Schreibgebühr erweist er sich als begründet.

1) Mit der Staatsanwaltschaft und der Bezirksrevisorin bei dem Oberlandesgericht München ist der Senat der Meinung, dass die dem Antragsteller abverlangte Übersetzungsleistung nicht als „erheblich erschwert“ i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 JVEG bewertet werden kann.

Die Bezirksrevisorin bei dem Oberlandesgericht München hat hierzu am 02.12.2004 die folgende Stellungnahme abgegeben, zu der sich der Antragsteller nicht geäußert hat:

“Zwar können die Verwendung von juristischen Fachausdrücken den Erhöhungstatbestand des § 11 Abs. 1 S. 2 JVEG auslösen, gebräuchliche und häufig verwendete juristische Begriffe stellen jedoch keine von der Regelleistung abweichende besondere Fachleistung dar. Unter der Verwendung von Fachausdrücken versteht man i.d.R. nur solche Texte, in denen Ausdrücke aus dem Sprachgebrauch eines bestimmten Fachgebietes in einem solchen Maße vorkommen, dass eine richtige Übersetzung ohne Beherrschung der Fachausdrücke nicht gewährleistet ist. Begriffe allgemeiner Art, die einem erfahrenem Übersetzer keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, können nicht als „erheblich erschwert“ eingestuft werden. Unter diesen Voraussetzungen ist der von der Staatsanwaltschaft festgesetzte Zeilenpreis nicht zu beanstanden. Der zu übersetzende Text enthält insgesamt nur eine sehr begrenzte Anzahl von juristischen Begriffen, die allesamt gebräuchliche (Generalstaatsanwalt, Ermittlungsverfahren, Verjährung, Verfügung) und häufig verwendete juristische Begriffe darstellen und deren Übersetzung keine besondere Fachleistung erfordert. Da für die Festsetzung der jeweilige Einzelfall maßgeblich ist, kann sich der An-

tragsteller auch nicht auf in anderen Fällen festgesetzte höhere Entschädigungen berufen.

Dem folgt der Senat. Hinzuzufügen ist lediglich noch, dass die vom Antragsteller als „Besonderheit“ hervorgehobenen „juristischen Fachausdrücke“ in ungarischen Lexika für den „Normalgebrauch“ durchaus auffindbar sind und auf irgendwelche Fachliteratur deshalb nicht zurückgegriffen werden muss. Sonstige Erschwernisse der Übersetzertätigkeit sind weder vorgetragen noch erkennbar.

2) Eine Schreibgebühr in Höhe der in Rechnung gestellten 0,75 EURO steht dem Antragsteller aber zu.

Allerdings sieht § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JVEG nach seinem Wortlaut Schreibgebühren nur für die Erstellung schriftlicher Gutachten vor. Überzeugend verweist der Antragsteller hierzu jedoch auf die insoweit wortgleiche Bestimmung des inzwischen außer Kraft getretenen und durch § 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG ersetzten § 1 Nr. 3 ZSEG (Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen). Diese Vorschrift wurde – ungeachtet des entgegenstehenden Wortlautes – sinngemäß auch auf die Schreibtätigkeit von Übersetzern angewendet (vgl. Meyer/Höver/Bach ZSEG 22. Auflage Rdnr. 19.1 zu § 17 ZSEG mit Verweisen auf die Rechtsprechung u. a. der Oberlandesgerichte Bamberg, Köln und Hamm).

In der Tat besteht auch kein nachvollziehbarer Grund, Schreibarbeiten von Gutachtern und Übersetzern in ihrem Aufwand oder Wert unterschiedlich zu gewichten und Übersetzern die Vergütung für ihre Schreibleistungen zu versagen. Insbesondere haben sich auch die Übersetzerhonorare nicht in einer Weise zu Gunsten der Übersetzer verbessert, dass zusätzliche Schreibgebühren nunmehr unangemessen erschienen. Der Verweis der Bezirksrevisorin auf § 12 Abs. 1 Satz 1 JVEG, wonach mit der Vergütung der Gutachter-Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeit (vgl. §§ 9-11 JVEG) auch die mit diesen Tätigkeiten üblicherweise verbundenen Gemeinkosten und Aufwendungen abgegolten sind, hilft nach Meinung des Senats nicht weiter. Schreibaufwand unterfällt dieser generellen Abgeltungsklausel nicht. Dies folgt schon aus der Tatsache, dass sowohl Gutachten als auch Übersetzungen mündlich erstattet werden können und vielfach auch werden. Darüber hinaus schreibt § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 JVEG die gesonderte Erstattung von Schreibaus-

lagen (jedenfalls bei einem schriftlichen Gutachten) aber auch vor und ist damit durch das Gesetz belegt, dass Schreibarbeit grundsätzlich eben sehr wohl gesondert vergütbar ist. Für eine unterschiedliche Behandlung von Sachverständigen und Übersetzern müsste also auch nach der neuen Rechtslage ein sachlicher Grund bestehen. Einen solchen haben jedoch weder die Staatsanwaltschaft noch die Bezirksrevisorin aufgezeigt.

Nach allem hält der Senat an der zu dem außer Kraft getretenen § 8 Abs. 1 Nr. 3 ZSEG ergangenen Rechtsprechung fest und ist der Übersetzer damit für Schreibleistungen in gleicher Weise zu entschädigen wie ein Sachverständiger.

Dem Antragsteller waren deshalb Schreibauslagen – wie beantragt – zu bewilligen.

██████████
Vorsitzender Richter

██████████
Richterin
am Oberlandesgericht

██████████
Richter
S/W-L



Für die Richtigkeit der Ausfertigung mit der Urschrift
München, den 29. Dezember 2004
Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts München

[Handwritten signature]

██████████, Justizangestellte